

Vorschriften. Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Berechtigten stützen sich auf § 1304 ABGB und einzelne Vorschriften des Sozialrechts.⁴

1. Grundstruktur

Die vorangegangenen Länderberichte zeigen, dass die Grundstruktur sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten gleich ist. Dem Berechtigten der Sozialleistung wird keine durchsetzbare Rechtspflicht auferlegt, zur Behebung der gesundheitlichen Einschränkungen oder ihrer Folgen beizutragen. Überwiegend wird die entsprechende Erwartung als Obliegenheit bezeichnet.⁵ Diese Obliegenheit besteht jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist nur auf zumutbare Maßnahmen gerichtet, die voraussichtlich zur Behebung des Leistungsfalls oder zumindest einer Reduzierung des Anspruchs führen.⁶ Nimmt der Berechtigte diese nicht vor, hat er mit einer Einschränkung oder gar dem Verlust seines Leistungsanspruchs zu rechnen.⁷ Meist ist der Verlust des Leistungsanspruches an das Verschulden des Berechtigten hinsichtlich der Nichtvornahme schadensmindernder Maßnahmen gekoppelt. Besondere Verfahrenserfordernisse sorgen dafür, dass er positive Kenntnis von den an ihn gerichteten Erwartungen und den möglichen Folgen einer Verweigerung der Durchführung zumutbarer Maßnahmen hatte.⁸

2. Standorte

a) Ebene der Leistungsvoraussetzungen

Teilweise sind Schadensminderungspflichten bereits auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen verankert. Dann ist das gesicherte Risiko dahingehend definiert, dass der Sicherungsfall nur dann eintritt, wenn er auch durch zumutbare Maßnahmen nicht behoben werden kann. Der in allen verglichenen Rechtsordnungen anzu treffende Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ ist in diesem Sinne zu verstehen, wenn bei Verweigerung der Rehabilitation die Rentenleistungen nicht erbracht werden. Der österreichische OGH dehnte diesen Grundsatz über die Rehabilitation hinaus auf jegliche Form der Krankenbehandlung aus, die geeignet ist, die zur Invalidität führende Erkrankung zu beseitigen. So wurden die Anspruchsvoraussetzungen

4 7. Kap. IV. 1. und V. 4.

5 6. Kap. I.; 8. Kap. I. 3.

6 6. Kap. I. 1. c) und d), 2. b) und c), VIII. 2. a) und b); 7. Kap. 1. b), 2. d), V. 1. c), V. 4., 8. Kap. II. 2., III. 2.

7 6. Kap. I. 3., IV. 1. b) cc), VIII. 2., X. 1. c); 7. Kap. II. 2., III. 1. c) und 2. c), IV. 1. b), VI. 1. und 2.; 8. Kap. II. 3., III. 2., V. 2.

8 6. Kap. I. 3. d), IV. 1. c); 7. Kap. II. 3., III. 1. d) und 2. e., IV. 1. b), VI. 3. b), VII. 2.; 8. Kap. II. 4., III. 2.

für eine Invalidenrente für eine Versicherte nicht als erfüllt angesehen, die ihre Beschwerden durch eine zumutbare Operation hätte erheblich lindern können.⁹ Ebenso ist im schweizerischen Sozialversicherungsrecht die Invalidität nach Art. 7, 8 ATSG als der voraussichtlich dauerhafte, auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust an Erwerbsmöglichkeiten definiert.¹⁰ Ergänzt wird der Vorrang der Eingliederung dadurch, dass auch bei der Bemessung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG von dem Einkommen auszugehen ist, welches der Betroffene bei Nutzung zumutbarer Eingliederungsmöglichkeiten erzielen könnte.

Auch dem Sozialhilferecht ist dieser Gedanke nicht fremd, wenn Leistungen unter dem Vorbehalt der Subsidiarität stehen und deshalb nur erbracht werden sollen, wenn sich der Hilfesuchende nicht selbst helfen kann. Letztlich knüpfen auch die kausalen Sicherungssysteme an diese Überlegung an. Der Leistungsanspruch steht unter der Voraussetzung, dass nur solche Einbußen entschädigt werden, die auf den Versicherungsfall zurückgeführt werden können. Unter dieser Vorgabe hat das BSG die Zahlung einer Hinterbliebenenrente abgelehnt, nachdem der Versicherte den notwendigen Eingriff abgelehnt und deshalb an den Folgen seiner Verletzung verstorben war.¹¹

Wird die Schadensminderungspflicht in die Anspruchsvoraussetzungen integriert, so wirkt eine Verletzung unmittelbar auf den Leistungsanspruch. Wäre bei erfolgreicher Durchführung der vom Betroffenen verlangten Maßnahme der Leistungsfall der Invalidität, Erwerbsminderung etc. nicht eingetreten, steht die entsprechende Sozialleistung nicht zu.

b) Leistungsverweigerungsrecht

Wird die Schadensminderungspflicht nicht bereits auf der Ebene der Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt, eröffnet ihre Verletzung dem Leistungsträger ein Leistungsverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass die Erfüllung der Voraussetzungen und das Bestehen eines Anspruchs grundsätzlich anerkannt wird, der Berechtigte die Leistung aber ganz oder teilweise nicht erhält.¹² Das Leistungsverweigerungsrecht wird, je nach Rechtsordnung, als Versagung, Entziehung, Ruhen, Minderung oder Kürzung bezeichnet. Der Berechtigte erhält die Leistung so lange nicht oder zumindest nicht vollständig, wie er den Erwartungen des Leistungsträgers nicht entspricht.

9 OGH vom 09.11.1999, Az. 10 ObS 253/99z.

10 8. Kap. IV.

11 BSG Breith 2001, S. 509 ff., vgl. 6. Kap. VI. 2. b) bb).

12 6. Kap. I. 3. c), IV. 1. cc), 7. Kap. II. 2., III. c) cc), IV. 1. b), VI. 2., 8. Kap. II. 3.

3. Vergleich zur haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht

Die Grundstrukturen der haftpflichtrechtlichen¹³ und sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht ähneln sich. In beiden Rechtsgebieten ist der Inhaber des Anspruches mit der Obliegenheit belastet, zumutbare Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens aus der dem Anspruch zugrunde liegenden Beeinträchtigung zu ergreifen. Entspricht er dieser Obliegenheit nicht, ist eine Reduzierung oder der gänzliche Verlust seines Anspruchs die Folge.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen haftpflichtrechtlicher und sozialrechtlicher Schadensminderungspflicht besteht in dem Erfordernis einer vorherigen Mahnung des Berechtigten. Die Vorenthaltung von Sozialleistungen ist in der Regel nur zulässig, wenn der Berechtigte eindeutig auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, zur Erfüllung aufgefordert und ihm überdies ausreichend Bedenkzeit eingeräumt wurde. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Haftpflichtrecht stellt den Berechtigten des Schadensersatzanspruchs aber nicht zwingend schlechter als den Berechtigten einer Sozialleistung. Denn das Verschulden des Berechtigten an der Unterlassung der Schadensminderung ist zwingende Voraussetzung für die Reduzierung des Schadensersatzanspruchs. Verschulden ist dem Berechtigten aber nur dann vorzuwerfen, wenn er die zumutbare Möglichkeit der Schadensminderung kannte oder bei gehöriger Sorgfalt hätte kennen müssen.¹⁴

Anders als im Haftpflichtrecht bedeutet die Vorenthaltung von Sozialleistungen aufgrund unterlassener Maßnahmen zur Schadensminderung keinen endgültigen Verlust des Anspruchs. Verfügt der Leistungsträger aufgrund einer Verletzung der Schadensminderungspflicht die Entziehung, Versagung, Kürzung oder das Ruhen der Sozialleistung, wird der grundsätzlich gegebene Anspruch auf diese nicht berührt. Aber auch dann, wenn die unterlassene Schadensminderung dazu führt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Sozialleistung als nicht gegeben angesehen werden, bedeutet dies nicht, dass in der Zukunft die Sozialleistung nicht doch noch erbracht werden kann. Denn dem Berechtigten steht die Möglichkeit offen, die begehrte Sozialleistung wiederholt zu beantragen.¹⁵ Das dadurch eingeleitete erneute Verfahren beinhaltet auch die Prüfung, welche Maßnahmen zur Schadensminderung in der aktuellen Situation möglich und zumutbar sind. Ergibt sich, dass zum Zeit-

13 Vgl. dazu 5. Kap. I.

14 2. Kap. III. 1. h); 3. Kap. III. 1.; IV. Kap. I. 1. a) bb).

15 Dieses ist eingeschränkt in der österreichischen Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 362 Abs. 1 ASVG. Wurde der Antrag mangels der erforderlichen Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder die Rente aus diesem Grund entzogen, wird der innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung gestellte Antrag ohne Sachprüfung zurückgewiesen, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung in der Erwerbsfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Dies gilt auch in der schweizerischen Invalidenversicherung gemäß Art. 87 Abs. 3 IVV, der für die Zulassung der Revision einer rechtskräftigen Entscheidung ebenfalls die Glaubhaftmachung einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes fordert, vgl. auch EVG vom 18.10.1983, BGE 109 V S. 262, 264.